

beauftragten Wir Unser Gesamtstaatsministerium, beim Vollzuge der Bestimmungen des §. 21 der IX. Verfassungsurkunde und beziehungsweise Unserer Verordnung vom 10. März 1868 sein Verfahren im Sinne der gedachten Bitte zu bemessen.

Unter den in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Stellen wollen Wir jedoch jene Functionen nicht verstanden wissen, welche von Uns auf Grund der Satzungen solcher Unternehmungen, bei denen das staatliche Interesse theilhaftig ist, an Staatsdienern übertragen werden.

Der Rückblick auf die Thätigkeit dieses Landtages und seine Leistungen gewähren in vielfacher Beziehung ein befriedigendes Bild.

Durch die mit dem 1. Januar dieses Jahres erfolgte Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in Bayern ist auf diesem wichtigen Gebiete die Rechtsreinheit für ganz Deutschland zur Verwirklichung gelangt.

Die neue Regelung der Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtages berechtigt zu der Erwartung, daß es für die Folge möglich sein werde, die Erledigung der dem Landtage obliegenden Geschäfte ohne Beeinträchtigung ihrer Gediegenheit mit einem verhältnißmäßig geringeren Zeitaufwande zu bewältigen.

Mit wahrer Anerkennung begrüßen Wir die Rückkehr zu definitiv geordneten Zuständen im Staatshaushalte, zu deren Herbeiführung die Volksvertretung gewissenhaft die Hand geboten hat.

Gerne geben Wir Un der Hoffnung hin, daß sich die günstigen Voraussetzungen erfüllen werden, von welchen bei Feststellung des Budgets der XI. Finanzperiode ausgegangen worden ist.

Wenn für Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Ausgaben und Einnahmen die Landesvertretung mit Unserer Finanzverwaltung die Beziehung außerordentlicher Mittel für angemessen erachtete, so glauben Wir hierin eine begründete Berücksichtigung der finanziellen Störungen der jüngstvergangenen Zeit und des Einflusses derselben auf die Entwicklung der Steuerkraft des Landes zu erkennen, deren größere Inanspruchnahme in dieser Finanzperiode auf solche Weise noch zu vermeiden gelungen ist.

Die Kammern des Landtages haben die höheren Rücksichten des Landes wahren lassen, indem sie bereit ige Fürsorge getroffen haben, für die Bedürfnisse des Staatsdienstes, wie für die Interessen der Kirche, der Schule, der Wissenschaft und der Kunst. Wir leben der festen Zuversicht, daß sich der größere Aufwand lohnen werde durch die erhöhte Verksfrendigkeit der Theilhaftigen auf diesen wichtigsten Gebieten des öffentlichen Lebens.

Wir erblicken aber in dieser Bereitwilligkeit der Volksvertretung zugleich ein sprechendes Zeugniß dafür, daß der Sinn für Gerechtigkeit und die Liebe zum Vaterlande auch widerstrebende Gegensätze zu bewältigen und auf ihr berechtigtes Maß zurückzuführen vermögen.

Wir knüpfen daran die Unserem Herzen theuerste Hoffnung, daß diese im bayerischen Volke stets bewahrten Tugenden ihre einigende Kraft fortdauernd bewahren werden und erkennen darin die wirksamste Bedingung des innern Gedeihens wie der würdigen Lösung jener Aufgabe Bayerns, welche ihm nach seiner Bedeutung als Glied des Deutschen Reiches zukommt.